

Landesbank Baden-Württemberg
4022/H Kapitalmaßnahmen Inland
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Vorab per Fax: 0711-127-75836

VBH Holding Aktiengesellschaft
Kornthal-Münchingen

Umtauscherklärung
(doppelt ausgestellt)

für die
Wandlung von Wandelgenussscheinen 2004/2014 (ISIN DE000A0CASN9)
in Inhaberaktien der Gesellschaft

I. Vorbemerkung

Die VBH Holding AG (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) hat aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 24. Mai 2004 und des Beschlusses des Vorstands vom 4. Juni 2004 Stück 10.000.000 Genussrechte im Nennbetrag von je 5,00 Euro mit Wandlungsrechten (Wandelgenussscheine) auf Stückaktien der Gesellschaft ausgegeben.

Die Inhaber von Wandelgenussscheinen haben das unentziehbare Recht, ihre Wandelgenussscheine im Verhältnis 1:1 in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Je Euro 5,-- Nennbetrag eines Wandelgenussscheins kann in eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft im rechnerischen Nennwert von Euro 1,-- umgetauscht werden. Das entspricht rechnerisch einem Wandlungspreis von Euro 5,-- für eine Stückaktie im rechnerischen Nennwert von Euro 1,--. Eine Zuzahlung ist nicht erforderlich. Die Wandlungsrechte können aus der von der Hauptversammlung am 24. Mai 2004 beschlossenen und am 3. Juni 2004 in das Handelsregister eingetragenen bedingten Kapitalerhöhung in Höhe von Euro 10.000.000,-- oder aus eigenen Aktien der Gesellschaft bedient werden.

Das Wandlungsrecht kann während der gesamten Laufzeit des Genussrechts ausgeübt werden. Innerhalb dieses Zeitraums kann das Wandlungsrecht nur in einem Zeitraum von fünf bis zwei Wochen vor dem Tag einer Hauptversammlung der VBH Holding AG ausgeübt werden. Sofern die Wandlung zu einem Zeitpunkt erklärt wird, zu dem sie nicht ausgeübt werden kann, ist – sofern zum nächst möglichen Termin innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums gewandelt werden soll – die Wandlung erneut zu erklären.

Die aus dem Umtausch hervorgehenden Stückaktien sind für das Geschäftsjahr der Gesellschaft erstmals dividendenberechtigt, in dem der Umtausch erfolgt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Zur Ausübung des Wandlungsrechts gibt der Inhaber der Wandelgenussscheine die nachstehende Erklärung (Bezugserklärung i.S. des § 198 AktG) gegenüber der Gesellschaft bzw. gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg ab, die von der Gesellschaft als Umtauschstelle zur technischen Abwicklung der Wandlung beauftragt worden ist.

Die aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts auszugebenden Aktien werden alsbald nach Wirksamwerden der Umtauscherklärung zur Verfügung gestellt.

II. Umtauscherklärung des Inhabers von Wandelgenussscheinen:

Ich bin / Wir sind Inhaber von Wandelgenussscheinen 2004/2014 der VBH Holding AG, mit einem

Gesamtnennbetrag von Euro

Stück Wandelgenussscheine im Nennwert von je 5,-- Euro.

Hiermit übe ich / üben wir entsprechend § 4 der Wandelgenussscheinbedingungen der Wandelgenussscheine 2004/2014 der VBH Holding AG mein / unser Wandlungsrecht aus und fordern Sie hier

mit auf, Stück Wandelgenussscheine zu je 5,-- Euro in Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien der VBH Holding AG mit einem rechnerischen Nennwert von je 1,-- Euro umzuwandeln.

Die umzuwandelnden Wandelgenussscheine habe ich / haben wir von unserem Depot

Nr. bei der auf die Clearstream Banking AG, zu Gunsten der LBBW (Konto 7094, Frankfurt am Main), durch meine / unsere Depotbank übertragen lassen. Hiermit ermächtige ich die Landesbank Baden-Württemberg, die Umtauscherklärung gem. §§ 198 Abs. 1 Satz 1, 192 Abs. 5 AktG für mich in Bezug auf die von mir übertragenen Wandelgenussscheine abzugeben.

Ich bitte / wir bitten Sie, die aus der Wandlung entstehende Anzahl von Aktien nebst den Zinsscheinen, welche die Verzinsung aus den Wandelgenussscheinen für das der Wandlung vorangegangene Geschäftsjahr noch verbrieften, auf das folgende Depot zu übertragen:

Depot-Bank	
BLZ	
Depot-Nr.	
Depot-Inhaber	

Die in dieser Umtauscherklärung benutzten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Wandelgenussscheinbedingungen.

....., den
(Ort) (Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift)

Name:

Straße:

Wohnort:

III. Auszug aus den Wandelgenussscheinbedingungen

§ 3 Verzinsung

- (1) Der Wandelgenussschein gewährt seinem Inhaber eine variable und eine feste Verzinsung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 und 3.
- (2) Die Inhaber der Wandelgenussscheine erhalten eine feste Verzinsung von 2,5% p.a. des Nennbetrags der Wandelgenussscheine. Beginnend ab dem 01.01.2006 erhöht sich diese feste Verzinsung auf 4,5 % p.a. des Nennbetrags der Wandelgenussscheine.
- (3) Zusätzlich zu der festen Verzinsung gemäß Absatz 2 haben die Inhaber von Wandelgenussscheinen Anspruch auf eine variable Verzinsung in Höhe von höchstens bis zu 5,5 % p.a. (bei einer fixen Verzinsung von 2,5 % p.a.) bzw. bis zu 3,5 % p.a. (bei einer fixen Verzinsung von 4,5 % p.a.) des Nennbetrags der Genussscheine aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT i.S.d. § 275 Abs. 2 Nr. 14 bzw. Abs. 3 Nr. 13 HGB) des VBH Konzerns.

Diese Zinsregelung impliziert, dass die Verzinsung des Wandelgenussscheins auf einer Bezugsgröße basiert, die die Verzinsung selbst durch ihre Höhe beeinflusst. Theoretisch ist der Fall denkbar, in dem die Verzinsung des Wandelgenussscheins dazu führt, dass die Höhe der Verzinsung und die dazugehörige EGT-Bezugsgröße gemäß nachstehender Tabelle nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.

Beispielsrechnung: EGT bei unterstelltem Zinssatz 4,5% ist Euro 16,01 Mio. EGT von Euro 16,01 Mio. erfordert jedoch eine Verzinsung des Wandelgenussscheinkapitals mit 5%. Bei Verzinsung des Wandelgenussscheinkapitals mit 5% ist das EGT jedoch wieder schlechter als Euro 16,01 Mio. (Euro 15,76 Mio.) Damit wäre das Wandelgenussscheinkapital wieder mit 4,5% zu verzinsen.

Für einen solchen Fall wird vereinbart, dass das Wandelgenussscheinkapital mit dem Mittelwert der beiden der Lösung am nächsten gelegenen Zinssätze verzinst wird – in dem Beispiel also mit 4,75%. Die Höhe der variablen Verzinsung ergibt sich nach Maßgabe des Vorstehenden im Einzelnen aus dem Erreichen/Überschreiten der Werte gemäß folgender Tabelle:

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) des VBH Konzerns [Mio. Euro]	Zusätzliche variable Verzinsung [%] bei Fixverzinsung 2,5 %	Zusätzliche variable Verzinsung [%] bei Fixverzinsung 4,5 %
< 12,25	0	0
12,25	0	0
13,00	0,5	0
13,75	1,0	0
14,50	1,5	0
15,25	2,0	0
16,00	2,5	0,5
16,75	3,0	1,0
17,50	3,5	1,5
18,25	4,0	2,0
19,00	4,5	2,5
19,75	5,0	3,0
> 20,50	5,5	3,5

- (4) Das Wandelgenussscheinkapital nimmt nicht an Verlusten teil.
- (5) Die Wandelgenussscheine sind im Hinblick auf die feste Verzinsung gemäß Abs. 2 vom Zeitpunkt ihrer Begebung und im Hinblick auf die variable Verzinsung gemäß Abs. 3 vom 01. Januar 2005 an zinsberechtigt.

- (6) *Der Zins für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils nachträglich bis spätestens am 5. Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der VBH Holding AG fällig, in der der Jahres- und Konzernabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgelegt und über die Gewinnverwendung Beschluss gefasst wurde. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Abwicklung der Auszahlung einer der in § 10 genannten Zahlstellen zu bedienen.*
- (7) *Wird das Wandlungsrecht gemäß § 4 ausgeübt, so besteht der Zinsanspruch gemäß Abs. 1 – 3 bis zum Ende desjenigen Jahres, das der Wandlung vorausgeht.*

§ 4 Wandlung

- (1) *Die Inhaber von Wandelgenussscheinen haben das unentziehbare Recht, ihre Wandelgenussscheine im Verhältnis 1:1 in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Je Euro 5,- Nennbetrag eines Wandelgenussscheins kann in eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft im rechnerischen Nennwert von Euro 1,- umgetauscht werden. Das entspricht einem Wandlungspreis von Euro 5,- für eine Stückaktie im rechnerischen Nennwert von Euro 1,-. Eine Zuzahlung ist nicht erforderlich. Die Wandlungsrechte können aus der von der Hauptversammlung am 24. Mai 2004 beschlossenen bedingten Kapitalerhöhung oder aus eigenen Aktien der Gesellschaft bedient werden.*
- (2) *Das Wandlungsrecht kann während der gesamten Laufzeit des Genussscheins ausgeübt werden. Innerhalb dieses Zeitraums kann das Wandlungsrecht nur in einem Zeitraum von fünf bis zwei Wochen vor dem Tag einer Hauptversammlung der VBH Holding AG ausgeübt werden. Sofern die Wandlung zu einem Zeitpunkt erklärt wird, zu dem sie nicht ausgeübt werden kann, ist – sofern zum nächst möglichen Termin innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums gewandelt werden soll – die Wandlung erneut zu erklären.*
- (3) *Macht die Gesellschaft von ihrem Kündigungsrecht gemäß § 5 Abs. 2 Gebrauch, so endet das Wandlungsrecht nach Ablauf des nächsten möglichen Wandlungszeitraums gemäß Abs. 2.*
- (4) *Die aus dem Umtausch hervorgehenden Stückaktien sind für das Geschäftsjahr der Gesellschaft erstmals dividendenberechtigt, in dem der Umtausch erfolgt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.*
- (5) *Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Inhaber der Wandelgenussscheine eine schriftliche Umtauscherklärung (Bezugserklärung i.S. des § 198 AktG) unter Benutzung der bei der Gesellschaft erhältlichen Vordrucke gegenüber der Gesellschaft abgeben. Die Gesellschaft kann sich zur Abwicklung des Umtauschs sowie zur Aushändigung der Vordrucke einer in § 10 genannten Umtauschstelle bedienen.*
- (6) *Die aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts auszugebenden Aktien werden alsbald nach Wirksamwerden der Umtauscherklärung – gegebenenfalls unter Einschaltung einer vermittelnden Umtauschstelle – zur Verfügung gestellt.*
- (7) *Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient das von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. Mai 2004 beschlossene bedingte Kapital in Höhe von Euro 10.000.000,-. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG in gleichem Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Im gleichen Verhältnis erhöht sich der Anspruch des Inhabers der Wandelgenussscheine, durch Ausübung des Wandlungsrechts neue Aktien zu beziehen. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien entstehen, werden bei Ausübung des Wandlungsrechts nicht zur Verfügung gestellt. Ein Spitzenausgleich findet nicht statt.*

Die Anzahl der bei Wandlung zu liefernden Aktien bleibt unverändert, sofern das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht und dabei die Anzahl der ausgegebenen Aktien nicht verändert wird.

An Herabsetzungen des Grundkapitals der Gesellschaft nehmen die Wandelgenussscheine in der Weise teil, dass sich das bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital verringert. Im gleichen Verhältnis verringert sich der Anspruch des Inhabers der Wandelgenussscheine, durch Ausübung des Wandlungsrechts neue Aktien zu beziehen.